

Satzung des Vereins „SING & SIGN“

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SING & SIGN“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, vor allem von Musikkultur und Gehörlosenkultur. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch regelmäßige Proben und Aufführungen der hörbehinderten und hörenden Mitwirkenden sowie interaktiven Workshops.

(2) Im Rahmen dieser generellen Aufgabenstellung ist die Arbeit des Vereins insbesondere auf folgende Tätigkeiten ausgerichtet:

- a) Organisation von Proben und Veranstaltungen von und für Hörende und Hörbehinderte
- b) Konzeption und Durchführung von Workshops im oben genannten Kontext
- c) Konzeption und Durchführung von Inszenierungen für Aufführungen
- d) Wissens- und Kulturvermittlung in Bezug auf DGS (Deutsche Gebärdensprache), Gehörlosenkultur, Musikkultur sowie religiöse Bildung von Mitwirkenden und Publikum

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keine Anteile am Überschuss.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem/der Antragsteller*in die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, welche dann in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Für den Verein sind folgende Mitgliedschaften vorgesehen:

- a) aktive Mitglieder (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig musikalisch und/oder künstlerisch tätig sind)
- b) passive Mitglieder (natürliche Personen, die im Verein nicht künstlerisch oder musikalisch tätig sind)
- c) Ehrenmitglieder (Abs. 4)
- d) Fördermitglieder (juristische oder natürliche Personen, Abs. 5)

(4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Belange der Kunst und Kultur im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Wirken des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben weder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung noch sind diese für Tätigkeiten in Organen des Vereins wählbar. Sie sind aber berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, diese einzuberufen und Redebeiträge zu halten.

(6) Die Aufnahme in den Vorstand des Vereins setzt aktive oder passive Mitgliedschaft (Abs. 3a und 3b) voraus.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann innerhalb des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

b) den Verein schuldhaft geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ab Ablauf der vorgenannten Frist die Mitgliederversammlung zur Entscheidung

über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Verwirklichung der Vereinsziele erhoben. Die Höhe der Beiträge, etwaige Beitragsbefreiungen, deren Fälligkeit, die Art der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Im Härtefall kann der Vorstand auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen der Mitgliederversammlung aber beiwohnen und Redebeiträge halten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die schriftliche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des/der Rechnungsprüfer*innen
- d) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung, Festsetzung der Höhe der Beiträge, insbesondere der Mindestbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen des Vereins;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die/den 1. Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende*n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung in Textform erfolgen. Mit der Übersendung der Einladung per E-Mail ist die Form gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Diese dürfen keine Satzungsänderung, Beitragsänderung oder Vereinsauflösung zum Gegenstand haben. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, vorrangig einem der Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Schriftführer*in nicht anwesend, wird ein/e andere/r Protokollführer*in gewählt.

(7) über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Ein Vereinsmitglied kann auch dann für ein Vereinsamt kandidieren, wenn es nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Hierfür ist es nötig, dass die Kandidatur sowie die Annahme der Wahl vorab schriftlich durch den/die Kandidat*in erklärt wird. Außerdem muss dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung eine Vollmacht über die Bekanntgabe der Kandidatur vorliegen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Ehrenamtschale gezahlt werden. Über die Auszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zudem für die Kooperation mit dem künstlerischen Beirat verantwortlich.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts;
- f) Teilnahme an Beiratssitzungen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind und von denen eine Tagesordnung für die Sitzung zu erstellen ist. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Schriftführer*in verhindert, bestimmen die erschienenen Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung protokolliert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen werden nach Möglichkeit nach dem Konsensprinzip entschieden. Sofern dies nicht möglich ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in oder dessen Vertretung zu unterschreiben ist.

Die Geschäftsführung und ein Beiratsmitglied haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Beide haben Diskussionsrecht und zur Abstimmung.

§ 10 Künstlerischer Beirat

(1) Der künstlerische Beirat besteht aus den Mitgliedern des künstlerischen Leitungsteams.

Geborene Mitglieder des künstlerischen Beirats sind:

- a) der/die gesamt-künstlerische Leiter*in als Beiratvorsitzende/r
- b) der/die musikalische Leiter*in
- c) ein/e Vertreter*in des Chores der Hörbehinderten

Weitere Mitglieder können sein:

- d) der/die Stellvertreter*in der künstlerischen Leitung als stellvertretende/r Beiratsvorsitzende
- e) der/die Assistent*in
- f) der/die Regieleiter*in
- g) der/die Leiter*in des kulturellen Management
- h) der/die Gebärdensprachdolmetscher*in
- i) ein/e Vertreter*in des Chores der Hörenden
- j) ein/e Vertreter*in des Orchesters
- k) ein/e Vertreter in der Solist*innen

Der Beirat ist um maximal drei weitere künstlerische Posten erweiterbar. Bis auf die Beiratsmitglieder a, b und c können einzelne Posten im Beirat zeitweise oder dauerhaft unbesetzt sein.

(2) Die Mitglieder des künstlerischen Leitungsteams, die zum Zeitpunkt der Gründung existieren, werden von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung in den Beirat berufen. Danach werden Ernennungen, Verlängerungen und Absetzungen per Beiratsbeschluss vollzogen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden.

In der Gründungsversammlung wird die Beiratsvorsitzende, die Urheberin, auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beiratsmitglieder bleiben für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Gründungstag an, im Amt. Danach kann die Amtsperiode immer wieder für weitere 3 Jahre verlängert werden. Neue Beiratsmitglieder werden befristet, mit der Möglichkeit der Verlängerung, ernannt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ernennen. Mit triftigem Grund kann ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit per Beschluss abgesetzt werden. Scheidet die Beiratsvorsitzende aus, wird, möglichst mit ihrem Einverständnis, vom Beirat eine neue Beiratsleitung befristet, mit der Möglichkeit der Verlängerung, ernannt, die im Namen der Urheberin, auf Grundlage und im Sinne ihres Konzeptes agiert.

Als Beiratsmitglied kann nur ernannt werden, wer über entsprechende künstlerische Fähigkeiten verfügt (Beiratsmitglieder a, b und d bis h) und/oder dem jeweiligen künstlerischen Ensemble angehört (Beiratsmitglieder e und i bis k).

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ist daneben ausschließlich für die künstlerische Ausgestaltung und Programmatik zuständig. Beiratsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, das Recht zur Diskussion und zur Abstimmung. Dadurch unterrichtet sich der Beirat über die Anliegen der Vereinsmitglieder, macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung Vorschläge für den Vorstand. Die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder werden in einer Beiratsordnung fixiert, die dem Vorstand vorliegt.

(4) Der Beirat tritt regelmäßig in einer Sitzung zusammen. Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand gegebenenfalls bestimmte Geschäftsführung haben das Recht daran teilzunehmen, das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Der Beirat kann außerplanmäßig einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Beiratsvorsitz verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den

Beirat einzuberufen. Die Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch hybrid oder als reine online-Sitzungen abgehalten werden.

Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreter*in geleitet. Eine/r der Vorsitzenden erstellt möglichst eine Tagesordnung für die Sitzung.

(5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter*in. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das durch den/der Sitzungsleiter*in und den/der Schriftführer*in oder dessen Vertretung zu unterschreiben ist.

Alternativ können Beiratsbeschlüsse, außer Personalentscheidungen, im Umlauf/per E-Mail erfolgen. Hierzu werden alle Beiratsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert. Zur Stimmabgabe sind mindestens 48 Stunden Zeit einzuräumen. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, ihre Stimme in der Frist abgegeben haben.

(6) Beiratsmitglieder können hauptamtlich tätig sein und in Form von Verträgen angemessen, der Haushaltslage des Vereins entsprechend, vergütet werden.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer*in

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch eine/n oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen geprüft, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen und keine Mitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben und die ordnungsgemäße Buchführung der Kassengeschäfte des Vereins. Hierüber haben die Rechnungsprüfer*innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsführer*innen / Mitarbeiter*innen

(1) Der Vorstand kann für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen, eine Geschäftsordnung erlassen und Mitarbeiter*innen einstellen. Beiratsmitglieder können als Mitarbeiter*innen eingestellt werden.

(2) Die Geschäftsführung ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden.

(3) Der/die Geschäftsführer*in hat das Recht an Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen, das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

§ 13 Satzungsänderungen, Vermögenanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ihres körperlichen Zustandes bedürftig sind.

Eintragung ins Register des Amtsgerichts Leipzig: 18.12.2024